
Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015**Ausgegeben am 22. Mai 2015**

38. Verordnung: Änderung der BrauchtumsfeuerVO

38. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Mai 2015, mit der die Verordnung über die Zulässigkeit von Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen (BrauchtumsfeuerVO) geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs 4 des Bundesluftreinhaltegesetzes – BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010, wird verordnet:

Die BrauchtumsfeuerVO, LGBl. Nr. 22/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 25/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z. 2 lit. b lautet:

„b) Sonnwendfeuer (21. Juni); sollte der 21. Juni nicht auf einen Samstag fallen, so ist das Entzünden eines Brauchtumsfeuers anlässlich der Sonnenwende auch am nächsten, auf den 21. Juni nachfolgenden Samstag zulässig.

Sollte der 21. Juni auf einen Sonntag fallen, so ist das Entfachen des Sonnwendfeuers an diesem Tag oder am vorhergehenden Samstag möglich. § 3 Abs. 3 gilt sinngemäß;“

2. Dem § 6a wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Änderung des § 2 Z. 2 lit. b durch die Novelle LGBl. Nr. 38/2015, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der **23. Mai 2015**, in Kraft.“

Für den Landeshauptmann:

Landesrat Kurzmann